

Offizielle Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer**

Band (Jahr): **19 (1992)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>



Beteiligung der Schweiz am Programm ERASMUS

Mobilität und Zusammenarbeit

Vom akademischen Jahr 1992/93 an wird sich die Schweiz am EG-Aktionsprogramm ERASMUS beteiligen können. Dieses hat zum Ziel, die Mobilität von Hochschulstudenten und Lehrkräften sowie die interuniversitäre Zusammenarbeit zu fördern (s. Mitt. des ASS auf S. 16).

Das diesbezügliche bilaterale Abkommen zwischen der Schweiz und der EG wurde am 9. Oktober 1991 unterzeichnet und Ende Oktober vom Europäischen Parlament ratifiziert. Die Eidgenössischen Räte hatten am 22. März 1991 einen Bundesbeschluss verabschiedet, welcher die rechtliche und finanzielle Grundlage der Beteiligung der Schweiz am ERASMUS sichert. Die anderen EFTA-Länder haben ihrerseits mit der EG analoge Abkommen abgeschlossen wie die Schweiz.

Vier Aktionen

Das ERASMUS-Programm beinhaltet vier Aktionen: Aktion 1 betrifft Zuschüsse an Hochschulen, die untereinander Austauschprogramme mit voller gegenseitiger Anerkennung von Studienzeiten und -leistungen durchführen. Aktion 2 enthält Mobilitätsstipendien für Studenten. Aktion 3 hat die Verbesserung der gegenseitigen Anerkennung von Diplomen und Studienzeiten

mittels eines Systems zur Anrechnung von Studienleistungen zum Ziel. Aktion 4 sieht Zuschüsse für Vereinigungen, Veröffentlichungen, für die Verbreitung von Informationen und anderen Initiativen sowie für die Verleihung von ERASMUS-Preisen vor.

Wer kann mitmachen?

Seit dem 1. Mai 1991 gibt es das «Büro ERASMUS Schweiz» am Sitz der Schweizerischen Zentralstelle für Hochschulwesen; es steht den höheren Bildungsinstituten unseres Landes für die Beratung und administrative Unterstützung im Zusammenhang mit dem Programm ERASMUS zur Verfügung. Jeder an einer Universität im EG-Raum eingeschriebene Student, der eine dauerhafte Aufenthaltsbewilligung besitzt (also auch ein Schweizer oder eine Schweizerin), kann am ERASMUS-PROGRAMM in allen 19 EG- und EFTA-Ländern mitmachen. Die an einer Universität in den

EFTA-Ländern (Schweiz, Österreich, Schweden, Finnland, Norwegen, Island, Liechtenstein) eingeschriebenen Studenten können sich hingegen nur dann um ERASMUS bewerben, wenn sie sich an eine Universität im EG-Raum begeben wollen (erst nach Infratftreten des EWR-Abkommens können auch Austausche innerhalb der EFTA erfolgen).

Wie soll man vorgehen?

Interessenten, die sich nach Aufnahme des Universitätsbetriebs ab Herbst 1992 am ERASMUS-Programm beteiligen möchten, sollten sich so bald wie möglich

beim ERASMUS-Delegierten der Universität, bei der sie eingeschrieben sind, erkundigen. Kandidaten, die sich im Verlaufe dieses Frühjahrs anmelden, werden erst im Mai darüber informiert, ob sie am ERASMUS teilnehmen können oder nicht. Die Modalitäten ihrer Teilnahme sowie die Universität, die für sie gewählt wurde, werden dann später mitgeteilt. Für alle weiteren Informationen kann man sich wenden an das

Büro ERASMUS Schweiz (BES)
Seidenweg 68, CH-3012 Bern
(Telefon 031 24 74 72,
Fax 24 68 11)

BOD / MAN

Adressänderungen

Aus juristischen Gründen ist die Redaktion der «Schweizer Revue» gehalten, als Retouradresse auf dem Streifen Ihrer Zeitschrift eine Adresse in der Schweiz anzugeben, obwohl jede Adressänderung jeweils von den zuständigen schweizerischen Vertretungen im Ausland verarbeitet wird.

Wir möchten Sie deshalb bitten, allfällige Adress- oder Namensänderungen **direkt Ihrer Vertretung zu melden** und nicht nach Bern zu schicken. Damit können Sie sich nicht nur einen unnötigen Aufwand ersparen, sondern und vor allem werden die neuen Angaben viel schneller von Ihrer Vertretung registriert werden können.

Eidgenössische Volksabstimmungen

17. Mai 1992

- Vorausgesetzt, das Referendum kommt formell zustande: Bundesbeschluss vom 4. Oktober 1991 über den Beitritt der Schweiz zu den Institutionen von Bretton Woods

- Vorausgesetzt, das Referendum kommt formell zustande: Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über die Mitwirkung der Schweiz an den Institutionen von Bretton Woods

- Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer

- Volksinitiative vom 9. Oktober 1984 «zur Rettung unserer Gewässer»

- Gegenentwurf der Bundesversammlung vom 21. Juni 1991 zur (zurückgezogenen) Volksinitiative «gegen Missbräuche der Fort-

pflanzungs- und Gentechnologie beim Menschen»

- Bundesbeschluss vom 13. Dezember 1991 über die Einführung eines Zivildienstes für Dienstverweigerer

- Änderung vom 21. Juni 1991 des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes (Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität)

27. September 1992

6. Dezember 1992

Gegenstände noch nicht festgelegt

Redaktion der Offiziellen Mitteilungen:
Anne Gueissaz (GUA), Auslandschweizerdienst, Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten.



Am ERASMUS-Programm wird jeder im EG-Raum eingeschriebene Student mitmachen können. (Foto: Keystone)



Wie steht es mit Ihrer AHV-Rente?

Der Anspruch auf eine einfache Alters- und Hinterlassenenrente (AHV) beginnt für Frauen nach dem zurückgelegten 62. Altersjahr und für Männer nach dem zurückgelegten 65. Altersjahr. Für Ehemänner entsteht der Anspruch auf die Ehepaar-Altersrente, wenn sie das 65. Altersjahr zurückgelegt haben und die Ehefrau das 62. Altersjahr vollendet hat oder mindestens zur Hälfte invalid ist. Ist die Gattin jünger und nicht invalid, so wird der

Konkret heisst das, dass Sie einen Anspruch auf eine ordentliche AHV-Rente haben, wenn Sie während mindestens eines Jahres Beiträge geleistet haben. Die Berechnung der Rente erfolgt nach den Erwerbseinkommen, auf denen Sie die Beiträge



Der Bundesrat hat beschlossen, die AHV-Renten der Preisentwicklung anzupassen. (Grafik: Hugo Bossard)

Ehemann neben der einfachen Altersrente eine Zusatzrente für seine Ehefrau ausgerichtet erhalten, sofern sie das 55. Altersjahr vollendet hat.

Erreicht die Ehefrau das Rentenalter früher als ihr Mann, so steht ihr eine eigene Rente nur zu, wenn sie selbst Beiträge geleistet hat. Im übrigen können Altersrentner eventuell zusätzlich Kinderrenten beanspruchen; ein solcher Anspruch besteht für Kinder bis zum vollendeten 18. Altersjahr, für Kinder in Ausbildung längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr.

Der Bundesrat hat beschlossen, u.a. die Renten der AHV auf den 1. Januar 1992 der Lohn- und Preisentwicklung anzupassen und um durchschnittlich 12,5 Prozent zu erhöhen:

| | |
|---|------------|
| Mindestbetrag der einfachen Vollrente von Fr. 800.- auf | Fr. 900.- |
| Höchstbetrag der einfachen Vollrente von Fr. 1600.- auf | Fr. 1800.- |
| Mindestehepaarrente von Fr. 1200.- auf | Fr. 1350.- |
| Höchstehepaarrente von Fr. 2400.- auf | Fr. 2700.- |

bezahlt haben, sowie auf Grund des Verhältnisses Ihrer vollen Beitragsjahre zu denjenigen Ihres

Jahrganges. Bei unvollständiger Beitragsdauer wird die Rente verhältnismässig gekürzt. Weisen Sie als Auslandschweizer jedoch in Ihrer Beitragsdauer Lücken auf, die vor 1979 entstanden sind, so können Ihnen je

nach Anzahl der Beitragsjahre bei der Gewährung Ihrer Rente bei mindestens 20 Beitragsjahren ein, ab 27 zwei und ab 34 Beitragsjahren drei Jahre automatisch und gratis angerechnet werden. *GUA*

Schadenersatz Irak/Kuwait

Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) teilt mit, dass die Schadenersatzkommission der Vereinten Nationen die Formalitäten bekanntgegeben hat, die von Antragstellern zu erfüllen sind. Diese Kommission war gegründet worden, um Personen zu entschädigen, die zwischen dem 2. August 1990 und dem 2. März 1991 Kuwait oder Irak verlassen mussten und dadurch Schaden erlitten.

Personen, die wegen ihrer Abreise schwerwiegende Körperverletzungen oder finanzielle Einbusen erlitten, können, unter Angabe, ob der Schaden US\$ 2500.- übersteigt oder nicht, bis Ende Juni 1992 bei der folgenden Stelle die nötigen Formulare schriftlich anfordern:

Sektion für konsularischen Schutz/EDA, Bundeshaus, CH-3003 Bern. *DC*

ENFIN une assurance maladie qui répond à vos besoins et à ceux de votre famille.

UNE adhésion sans questionnaire médical avant l'âge de 75 ans.

ASSURANCE qui couvre tous vos frais médicaux, pharmaceutiques et hospitaliers en chambre individuelle.

MALADIE ou accident, vous avez le libre choix de traitement par tous les médecins, dans tous les hôpitaux ou cliniques, dans le pays d'accueil, en Suisse ou dans n'importe quel autre pays du monde.

INTERNATIONALE dans le monde entier vous bénéficiez d'une assistance disponible 24 h sur 24 et 7 jours sur 7.

GOLDEN CARE est un contrat entièrement garanti par la NORWICH UNION Fire Insurance Company Ltd. fondée en 1797, actuellement l'une des plus importantes compagnies d'assurance à forme mutuelle dans le monde.

NOS TARIFS SONT EXTRÊMEMENT CONCURRENTIELS. COMPAREZ-LES!

DOCUMENTATIONS et ADHÉSIONS:

PERMAGEST

AGENCE PRINCIPALE

31, boulevard Helvétique - CH 1207 Genève
Tél. 022 / 786 80 00 - Fax 022 / 786 32 22

Korrespondenzstimmrecht

Ab 1. Juli 1992 werden Sie brieflich vom Ausland aus abstimmen können. Zu gegebener Zeit werden wir Sie rechtzeitig mit einem neuen Merkblatt informieren.

Zum jetzigen Zeitpunkt möchten wir Ihnen nur soviel mitteilen: Wer schon heute angemeldet ist, wird sich nicht neu anmelden müssen; wer sich aber für das briefliche Stimmrecht interessiert und noch nicht angemeldet ist, kann sich schon heute bei der zuständigen Vertretung einschreiben. Allerdings wird, wie gesagt, die briefliche Stimmabgabe erst ab 1. Juli 1992 möglich sein.